

VERKEHRSRECHT

Die Strafe folgt auf dem Gasfuß

STRENGE REGELN Im Straßenverkehr drohen große Risiken - daher sorgt der Staat hier unnachgiebig für Disziplin

Wer falsch parkt, wird nicht selten abgeschleppt. Jetzt gilt das - vom BGH abgesegnet - auch ohne Einschränkung für Privatgelände. Der Bundesgerichtshof hatte zu klären, unter welchen Umständen der Besitzer eines Grundstücks ein dort widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug abschleppen lassen darf. Der ver-

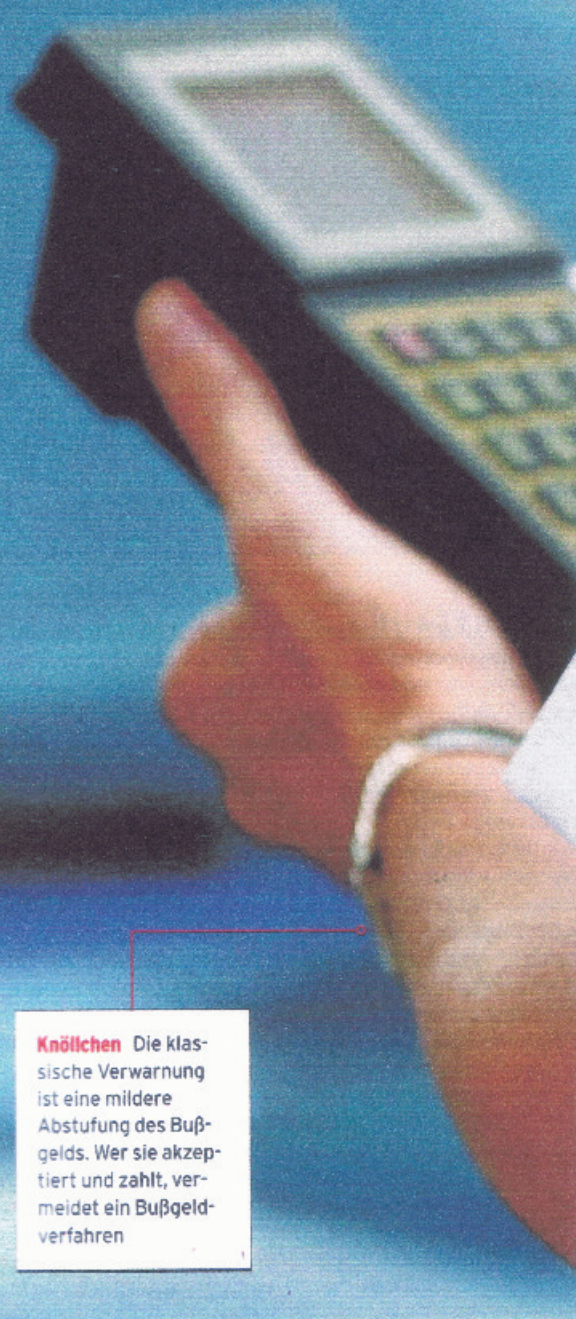
botenen Eigenmacht des unbefugten Parkers kann der Besitzer sein gesetzlich verbietet Selbsthilferecht entgegengesetzen, urteilte der BGH (Az. V ZR 144/08). Private Stellplatzbesitzer haben das gleiche Recht, sie müssen nur »sofort« handeln, wie § 859 BGB vorschreibt. Manko: Die Abschleppkosten muss man vorstrecken. ■

BUSSGELD Im Gegensatz zu Straftaten handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten um Vergehen ohne kriminelle Absicht, die deswegen auch vergleichsweise mild geahndet werden. Das typische Bußgeld soll den Betroffenen ihr Fehlverhalten deutlich machen, ohne gleich als (Vor-)Strafe zu Buche zu schlagen. Die Milde hat aber auch Grenzen: Wer durchblicken lässt, dass er mit Absicht gegen Verkehrsregeln verstößt oder durch eine Häufung von Verstößen auffällig wird, muss mit härteren Sanktionen rechnen, als im Bußgeldkatalog vorgesehen ist.

PUNKTE Bei Ordnungswidrigkeiten ab 40 Euro können je nach Schwere des Verstoßes auch zwischen einem und vier Punkte ins Verkehrszentralregister eingetragen werden. Die Zahl der Punkte richtet sich nach den Vorgaben des Bußgeldkatalogs (www.bmvbs.de, unter »Verkehr«). Bei Verkehrsstraftaten (z. B. Trunkenheitsfahrt oder Fahrerflucht) fal-

len je nach Verstoß zwischen 5 und 7 Punkte an. Kommen mehrere Verstöße zeitgleich zusammen, z. B. ein Tempoverstoß unter Alkoholeinfluss, wird nur die Punktezahl des schwersten Vergehens eingetragen; bei zeitlich auseinanderliegenden Verstößen addieren sich die Punkte.

Folgen Die Punkte werden im Flensburger Zentralregister gespeichert und haben je nach Ursache des Zustandekommens unterschiedliche Speicherfristen: Bei einfachen Ordnungswidrigkeiten werden sie nach zwei Jahren gelöscht, bei Verkehrsstraftaten beträgt die Tilgungsfrist zwischen fünf und zehn Jahre. Kommen währenddessen neue Punkte hinzu, hemmt dies die Tilgung - auf diese Weise können selbst Punkte für einfache Ordnungswidrigkeiten bis zu fünf Jahre lang gespeichert bleiben. Bei einem Punktestand zwischen 8 und 13 Punkten werden die Betroffenen verwarnet und darauf hingewiesen, dass durch die Teilnahme an einem Aufbau-seminar ein Abbau des Punktestands



Knöllchen Die klassische Verwarnung ist eine mildere Abstufung des Bußgelds. Wer sie akzeptiert und zahlt, vermeidet ein Bußgeldverfahren

■ SCHULD UND SÜHNE

Tempoverstöße	neu	alt	Punkte	Fahrverbot
Übertretung in geschlossenen Ortschaften				
21-25 km/h	80€	50€	1	-
26-30 km/h	100€	60€	3	-
31-40 km/h	160€	100€	3	1 Monat
41-50 km/h	200€	125€	4	1 Monat
51-60 km/h	280€	175€	4	2 Monate
61-70 km/h	480€	300€	4	3 Monate
über 70 km/h	680€	425€	4	3 Monate
außerhalb geschlossener Ortschaften				
21-25 km/h	70€	40€	1	-
26-30 km/h	80€	50€	3	-
31-40 km/h	120€	75€	3	-
41-50 km/h	160€	100€	3	1 Monat
51-60 km/h	240€	150€	4	1 Monat
61-70 km/h	440€	275€	4	2 Monate
über 70 km/h	600€	375€	4	3 Monate

QUELLE: BUNDEVERKEHRSMINISTERIUM

möglich ist. Ab 14 Punkten wird ein Aufbauseminar angeordnet. Bis zu einem Stand von acht Punkten können dadurch vier Punkte abgebaut werden, darüber nur noch zwei. Aufbaueminare kosten im Durchschnitt etwa 200 Euro.

SCHULDFRAGE Weil die Polizei bei der Unfallaufnahme oft mit widersprüchlichen Aussagen konfrontiert wird, kommt es recht häufig vor, dass beide Unfallbeteiligten eine Anzeige erhalten. Aus dieser Praxis hat sich das Ammenmärchen entwickelt, dass bei Unfällen zunehmend beide Beteiligten eine Teilschuld erhielten. Das ist jedoch falsch – die Polizei

macht es sich in dieser Hinsicht nur einfach und greift auf den Grundsatz zurück, dass jeder so vorausschauend fahren soll, dass er in der Lage ist, Unfälle zu vermeiden. Mit einem begründeten Widerspruch ist diese Sache für den Geschädigten allerdings leicht wieder aus der Welt zu schaffen. »Und selbst wenn ein Bußgeld verhängt würde, hat das keinen Einfluss auf die Haftungsverteilung bei der Regulierung durch die Versicherer«, merkt der **Berliner Verkehrsanwalt Roman Becker** an. Anders sieht die Sache aus, wenn in einem Prozess eine Schuldverteilung per Urteil festgelegt wurde – dies wird dann auch von den Versicherern angenommen.

■ GEFÄHRLICHE IRTÜMER

FAHRERFLUCHT

Um das »unerlaubte Entfernen vom Unfallort« kursieren Irrtümer, die drastische Konsequenzen haben können. Unfallflucht ist eine Straftat, die mit bis zu drei Jahren Gefängnis oder Geldstrafe und Führerscheinentzug bestraft wird.

Irrtümer Bei Parkreplemn genügt es nicht, einen Zettel zu

hinterlassen oder mit einem zufällig anwesenden Zeugen die Anschriften zu tauschen: Mindestens eine halbe Stunde Wartezeit und anschließend eine sofortige Meldung bei der Polizei sind die Voraussetzung für Straffreiheit. Die Möglichkeit, sich nach einer Unfallflucht innerhalb von 24 Stunden zu stellen und dadurch straffrei auszugehen, sollte nicht

URLAUBSSÜNDEN

Strafzettel aus dem Ausland können in Deutschland nach wie vor nicht eingetrieben werden, Ausnahme sind Knöllchen aus Österreich. Die sollte man tunlichst bezahlen, ebenso wie Tickets aus Ländern, die man künftig noch einmal zu bereisen gedenkt. Sonst kann es passieren, dass man im nächsten Urlaub mit drastischen Mitteln gezwungen wird, die Schuld zu begleichen.

Drohkulisse Wer sich sicher ist, dass er das Urlaubsland nicht ein zweites Mal besuchen will, kann sich auch gegenüber den Inkassoversuchen der beauftragten Unternehmen taub stellen. Es besteht kein Handlungsbedarf, abgesehen vom unwahrscheinlichen Fall, dass das Inkassounternehmen einen Mahnbescheid beantragt. Dann heißt es tunlichst Widerspruch einlegen, sonst kann die Forderung über einen Vollstreckungsbescheid doch noch eingetrieben werden.

■ DER WEG ZU IHREM RECHT

- **Bußgeld** Zwei Wochen Einspruchsfrist. Hält die Behörde ihre Position aufrecht, muss das Amtsgericht entscheiden.
- **Strafsachen** Im Strafprozess geht es um mehr als den Führerschein – kein Wort ohne Anwalt.
- **Schadensersatz** Für Schadenregulierung und Schmerzensgeld sind die Zivilgerichte zuständig.

ohne Not in Betracht gezogen werden: Die Möglichkeit der Strafmilderung besteht nur bei Unfällen außerhalb des fließenden Verkehrs (Parkreplemn) und bei »nicht bedeutendem« Sachschaden. Da die Kosten selbst äußerlich eher geringfügiger Schäden schnell ausufern können, ist Vorsicht geboten. Besser, man wartet.